

Vertrag über die Aufstellung und Benutzung eines mobilen Saunafasses

§ 1 Vertragsgegenstand

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter ein mobiles Saunafass zur Aufstellung und Benutzung gegen die Zahlung eines Mietzinses in Höhe von zu überlassen.

§ 2 Hauptpflichten der Vertragsparteien

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter ein mobiles Saunafass zur Aufstellung und Benutzung. Der Vermieter überlässt das mobile Saunafass in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erhält es während der Mietzeit in diesem Zustand.

(2) Für die Überlassung und Nutzung des Saunafasses entrichtet der Mieter an den Vermieter einen Mietzins. Der Mieter verpflichtet sich ferner dazu, dass Saunafass ausschließlich im Sinne eines ordnungsgemäßen Saunabetriebs zu benutzen.

§ 3 Mietdauer

Nach der Beendigung der im Einzelfall vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Saunafass wieder in Besitz zu nehmen und von der Örtlichkeit der Aufstellung abzutransportieren.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Mietzinses

(1) Der Mieter ist verpflichtet, an den Vermieter vor dem Beginn der Mietdauer den Gesamtmietpreis zu entrichten.

(2) Die Miete ist in bar zu entrichten oder im Voraus zahlbar auf das nachbenannte Konto mit der IBAN DE61720500000252012752 bei der Stadtparkasse Augsburg, BIC: AUGSDE77XXX, zu dem Verwendungszweck **Name und Buchungstag.**

§ 5 Kautionsleistung

(1) Für die Dauer der Überlassung des mobilen Saunafasses hinterlegt der Mieter eine Mietsicherheit in Höhe von 150 € in bar.

(2) Der Mieter erhält die Kautionsleistung in voller Höhe zurück, sobald das Saunafass nach der vereinbarten Mietzeit in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückgegeben worden ist.

§ 6 Kein Recht zur Untervermietung

Der Mieter ist grundsätzlich nicht zur Untervermietung des Saunafasses berechtigt. Etwaige Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Vermieters.

§ 7 Betriebsgefahr und Haftung der Vertragsparteien

(1) Für die Dauer der Mietzeit trägt der Mieter die Betriebsgefahr des Saunafasses.

(2) Der Vermieter haftet für Schäden des Mieters nur insofern, als diese auf ein nachweislich grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für solche Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters resultieren.

(3) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für jeglichen Schaden, der während der vereinbarten Mietzeit infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder einem zweckwidrigen Einsatz an dem Saunafass entsteht.

§ 8 Pflichten des Mieters bei Unfällen oder Diebstählen

Bei jeglichem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigem Schaden ist der Mieter verpflichtet, die Polizei hiervon zu unterrichten und dem Vermieter unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, gelten zwischen den Parteien ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des Mietrechts über bewegliche Sachen gemäß §§ 535 ff., 578 ff. BGB.